

## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 6 »Bahnhofsvorstadt«

#### Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 12.11.2025 in seiner 13. Sitzung mit Beschluss Nr. StR/0224/2025 den Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 6 »Bahnhofsvorstadt« als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) am 09.02.2026 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und wurde nicht beanstandet; mit Schreiben unter dem Az. 5090-224-4621/2838-6-82104/2026 vom 05.03.2026 wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt die Bekanntmachungserlaubnis erteilt. Die Bebauungsplansatzung wurde sodann am 16.03.2026 vom Oberbürgermeister ausgefertigt.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan, dessen Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10a Absatz 1 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Eisenach, Markt 22, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden sowie jederzeit auf der Website der Stadt Eisenach einsehen unter

<https://www.eisenach.de/rathaus/satzungen-konzepte-b-plaene/bebauungsplaene/>

und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Öffnungszeiten des Fachdienstes Stadtplanung:

- Montag bis Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Montag bis Mittwoch: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
- Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabsprache.

Zur dauerhaften Einsichtnahme werden beim Fachdienst Stadtplanung auch die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes benannten DIN-Vorschriften für jedermann bereitgehalten wie folgt:

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau (Teil 1 und 2, Stand 01/2018)

DIN 45691 Geräuschkontingentierung (Stand: 12/2006)

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eisenach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

#### Hinweise zum Datenschutz

Im Rahmen des Bekanntmachungsverfahrens werden erforderlichenfalls personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 16 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).

Es werden die personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer) zum Zwecke der Terminvereinbarung bzw. bei einer Rüge der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen des Bekanntmachungsverfahrens zusätzlich die Adresse für die weitere Bearbeitung genutzt und gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Eisenach, 24.03.2026

gez. Christoph Ihling  
Oberbürgermeister